

# GR\_GERICHTE SK2 2021 73 vom 20. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2021\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_73)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2021 73 du 20 septembre 2022

IT: GR\_GERICHTE SK2 2021 73 del 20 settembre 2022

## Regeste

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

## Erwägungen

### E. 4

/ 21 44 v. 16.1.2018 E. 13.3.1). Demgegenüber ist das Beschwerdeverfahren etwa dann wieder aufzunehmen, wenn die Berufung zurückgezogen wird (vgl. hierzu KGer GR SK2 17 43 v. 17.11.2017). 1.3. Im vorliegenden Fall erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. September 2021 Beschwerde gegen die im Urteil des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 16. September 2021 erfolgte Festsetzung seines Honorars als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ (Ziff. 5 des Urteilsdispositivs). Da Letzterer auch Berufung gegen erwähntes Urteil anmeldete (vgl. act. B.2), wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben Erwägung 1.2) bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens SK1 21 90 sistiert (vgl. act. D.1). Infolge Rückzugs der Berufung von B.\_\_\_\_\_ (vgl. act. B.6 und D.2) ist das vorliegende Beschwerdeverfahren jedoch fortzusetzen und die Beschwerde im vorliegenden Verfahren zu behandeln. 1.4.1. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO). Fraglich ist, welches Ereignis im vorinstanzlichen Verfahrensablauf das fristauslösende Moment darstellt. In der Rechtsmittelbelehrung im Urteil ohne schriftliche Begründung vom 16. September 2021 (act. B.1, Dispositiv-Ziffer 8) wird lediglich die Möglichkeit zur Berufung angeführt und festgehalten, diese sei beim Regionalgericht Prättigau/Davos innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung dieses unbegründeten Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Der Beschwerdeführer hält in seiner Beschwerde dafür, diese Rechtsbelehrung entspreche nicht dem Gesetzestext, gemäss welchem die Berufung innert 10 Tagen seit (allenfalls auch mündlicher) Eröffnung des Urteils erhoben werden könne (act. A.1, Rz. 6). Was seine Beschwerde im Sinne von Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO betreffe, so sei diese innert 10 Tagen seit dem mündlich eröffneten Entscheid in begründeter Form bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (act. A.1, Rz. 7). 1.4.2. Bei Urteilen fängt die Rechtsmittelfrist mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs zu laufen an (Art. 384 lit. a StPO), bei anderen Entscheiden mit der Zustellung des Entscheids (Art. 384 lit. b StPO). Art. 384 lit. a StPO bezieht sich auf die Berufung, welche das primäre Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile darstellt. Art. 384 StPO regelt mithin im Falle eines Urteils nicht ausdrücklich, wann die Frist zur Beschwerde beginnt (BGE 143 IV 40 E. 3.3). Für die Einlegung der Berufung sieht die StPO ein zweistufiges Verfahren vor. Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzu-

#### **E. 4.1**

Anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung am 17. September 2021 führte die Vorsitzende des erstinstanzlichen Hauptverfahrens vor dem Regionalgericht Prättigau/Davos aus, der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft sei auf die Durchsetzung der mit der Straftat in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Ansprüche beschränkt. Der Gesetzgeber habe dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass das Strafrechtsmonopol grundsätzlich vom Staat ausgeübt werde, sodass die Prozesskostenhilfe für die Privatklägerschaft in erster Linie zur Abwehr (gemeint wohl: Durchsetzung)

13 / 21 seiner zivilrechtlichen Ansprüche gerechtfertigt sei. Da vorliegend offensichtlich keine Zivilansprüche hätten geltend gemacht werden können – was aber zu Beginn bereits festgestanden habe, da, wenn, dann bloss Staatshaftungsansprüche in Frage kämen –, könne die Kostennote des Beschwerdeführers nicht im geforderten Umfang gutgeheissen werden. Das Gericht habe diese deshalb angemessen zu kürzen (vgl. act. B.3, S. 25 f.). Von den beantragten CHF 20'079.35 (vgl. SK1 21 90, act. E.2.21) sprach die Vorinstanz eine Entschädigung in Höhe von CHF 4'420.00 zu (vgl. act. B.1, Dispositiv-Ziff. 5). Diese Überlegungen finden sich im Wesentlichen auch in der schriftlichen Begründung des Urteils wieder (vgl. dessen Erwägung 8.4). Die Vorinstanz hält daran fest, dass zum einen Art. 136 StPO nicht zur Anwendung gelange, weil dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ vorliegend keine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber C.\_\_\_\_\_ zustünden (sondern allenfalls Schadenersatzansprüche gestützt auf das Staatshaftungsgesetz, mithin Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur), und dass zum anderen auch kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV bestehe, weil sich B.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren nicht gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft habe zur Wehr setzen müssen, sondern das Verfahren zur Anklage gebracht und vor Gericht verhandelt worden sei. Die Vorinstanz hält weiter fest, gemäss ihrer Auffassung hätte die Staatsanwaltschaft dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Strafverfahren gar nie gewähren dürfen, zumal unstrittig sein dürfte (und dies seit Beginn der Untersuchungshandlungen), dass adhäsionsweise geltend zu machende Zivilforderungen im vorliegenden Fall gegen die natürliche Richterperson C.\_\_\_\_\_ ausgeschlossen seien. Aufgrund der klaren Gesetzeslage – sowohl was die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft als auch was die Anwendbarkeit des kantonalen Staatshaftungsgesetzes betreffe – hätte dies auch der Rechtsanwalt des Privatklägers bemerken müssen. Der Rechtsanwalt habe sich nicht gutgläubig auf die staatsanwaltschaftliche Verfügung verlassen dürfen, zumal diese mehrere Prozesse umfasst habe und bloss rudimentär begründet worden sei. Er hätte sich zumindest bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht rückversichern müssen, dass die unentgeltliche Rechtspflege tatsächlich auch für das vorliegende Strafverfahren gelte. Dennoch sei der Umstand zu berücksichtigen, dass die unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 14. Juni 2019 gewährt worden sei. Das Gericht habe sich deshalb "kulanterweise" dazu entschieden, dem Rechtsvertreter des Privatklägers eine Entschädigung für 5 Stunden Vorbereitung für die Hauptverhandlung, 14 Stunden für die beiden Verhandlungstage inklusive Reisezeit sowie eine Stunde für die Besprechung des Urteils zu gewähren. Im Ergebnis sei Rechtsanwalt lic. iur. A.\_\_\_\_\_ eine Entschä-

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, gemäss Art. 29 Abs. 3 BV gelte der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege für jegliches staatliche Verfahren, in dem dem Betroffenen Parteistellung zukomme. Art. 136 StPO schliesse nicht aus, einem mutmasslichen Opfer staatlicher Gewalt die unentgeltliche Rechtspflege unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV zu bewilligen. Die Staatsanwaltschaft sei daher zumindest befugt gewesen, ihn (den Beschwerdeführer) im Verfahren gegen C.\_\_\_\_\_ als unentgeltlichen Rechtsbeistand von B.\_\_\_\_\_ zu bestellen, wie sie dies mit Verfügung vom 14. Juni 2019 getan habe (act. A.1, Rz. 9 f.). Gegen diese Verfügung sei von keiner Seite Beschwerde erhoben worden, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen sei. Die Vorinstanz lege nicht ansatzweise dar, aus welchen Gründen sie die Rechtsbeständigkeit der mit Verfügung vom 14. Juni 2019 geschaffenen Rechtslage in Frage stelle. Der mit der Verfügung geschaffene rechtliche Status des Beschwerdeführers – d.h. die hoheitliche Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand von B.\_\_\_\_\_ – sei bis zur Eröffnung des Urteils vom 16. September 2021 nie in Frage gestellt worden, geschweige denn sei der rechtliche Status des Beschwerdeführers jemals beschränkt oder gar aufgehoben worden. Es könne auch nicht die Rede davon sein, dass die Vorinstanz die durch die Verfügung vom 14. Juni 2019 geschaffene Rechtslage rückwirkend (ex tunc) aufgehoben oder abgeändert hätte (act. A.1, Rz. 12). Eine Ignorierung der durch die Verfügung vom 14. Juni 2019 geschaffenen Rechtslage oder eine rückwirkende Einschränkung oder Aufhebung der Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand entbehre jeglicher gesetzlichen Grundlage, sei willkürlich und verstosse in krasser Weise gegen das gesetzlich und verfassungsmässig verankerte Prinzip von Treu und Glauben (avct. A.1, Rz. 13.1). Es gehe nicht an, einen bestellten Rechtsbeistand für die von ihm getätigten Aufwendungen im Nachhinein dann doch nicht zu entschädigen (act. A.1, Rz. 13.2 in fine). Das Gesagte werde durch die Erwägungen der Vorinstanz noch zusätzlich verdeutlicht. Sie weise nämlich ausdrücklich darauf hin, dass bereits zu Beginn (gemeint sei damit wohl der Zeitpunkt der Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand) festgestanden habe, dass vorliegend bloss Staatshaftungsansprüche in Frage kämen. Damit räume die Vorinstanz selbst ein, dass keinerlei veränderte Verhältnisse es rechtfertigten, rückwirkend die Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand einzuschränken

#### **E. 4.3**

Wie bereits ausgeführt, wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2019 zum unentgeltlichen Rechtsbeistand des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Verfahren VV.2018.1381 (Dossier 4a) bestellt. Der Beschwerdeführer weist zutreffend darauf hin, dass diese Verfügung von keiner Seite mit Beschwerde angefochten wurde. Damit hatte die Bestellung des Beschwerdeführers als unentgeltlicher Rechtsbeistand bis auf Weiteres Bestand, und zwar auch noch im erstinstanzlichen Hauptverfahren, ohne dass es hierfür einer nochmaligen Bestellung oder Bestätigung vonseiten des Strafgerichts bzw. dessen Verfahrensleitung bedurft hätte (vgl. – mit Bezug auf die amtliche Verteidigung, deren Regeln auf die unentgeltliche Rechtsbeistandung sinngemäss anzuwenden sind [Art. 137 StPO] – Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 1 zu Art. 134 StPO; Niklaus Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 10 zu Art. 132 StPO; Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 2 zu Art. 132 StPO). An der Stellung des Beschwerdeführers als unentgeltlicher Rechtsbeistand von B.\_\_\_\_\_ hätte sich erst und

nur dann etwas geändert, wenn das Mandat widerrufen worden wäre. 4.4.1. Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung dahin, so widerruft die Verfahrensleitung das Mandat (Art. 134 Abs. 1 StPO). Die sachliche Zuständigkeit für den Widerruf richtet sich nach der Zuständigkeit für deren Bestellung, sofern sich die Verfahrensherrschaft nicht zwischenzeitlich auf eine andere Funktionsebene (z.B. von der Staatsanwaltschaft auf die Gerichtsebene) verlagert hat (Lieber, a.a.O., N 1a zu Art. 134 StPO). Der Widerruf hat förmlich, d.h. mittels anfechtbarer Verfügung, zu erfolgen (Lieber, a.a.O., N 7 zu Art. 134 StPO). Diese Regeln gelten für die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft sinngemäss (Art. 137 StPO). 4.4.2. Ein Widerruf des Mandats des Beschwerdeführers während des erstinstanzlichen Hauptverfahrens ist nicht aktenkundig – jedenfalls nicht in Form einer förmlichen Entscheidung. Ein solcher Widerruf könnte allenfalls im Endentscheid – d.h. im Urteil der Vorinstanz vom 16. September 2021 – erblickt werden, zumal die Vorinstanz bei der Begründung ihres Urteils (vgl. oben Erwägung 4.1) unmissver-

## **E. 5**

/ 21 melden. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Die am Prozess beteiligten Parteien, welche mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden sind, müssen mit hin in der Regel zweimal ihren Willen kundtun, das Urteil nicht zu akzeptieren, nämlich einmal im Rahmen der Anmeldung der Berufung bei der ersten Instanz nach Eröffnung des Dispositivs und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine Berufungserklärung beim Berufungsgericht (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; 138 IV 157 E. 2.1). Die Anmeldung der Berufung im Anschluss an die Entscheideröffnung im Dispositiv ist nicht zu begründen. Nach der Berufungserklärung (vgl. Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO) findet die Berufungsbegründung im mündlichen oder schriftlichen Verfahren statt (vgl. Art. 405 und Art. 406 Abs. 3 StPO). Anders gestaltet sich die Ausgangslage bei der Beschwerde. Die Beschwerde als subsidiäres Rechtsmittel (Art. 394 lit. a und Art. 20 Abs. 1 StPO) gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Massgebend für den Beginn der Rechtsmittelfrist nach Art. 384 lit. b StPO ist die Zustellung des begründeten Entscheids. Ein Versand des Dispositivs ist nicht ausschlaggebend (BGE 143 IV 40 E. 3.4). Dies rechtfertigt sich deshalb, weil die Begründung eines Rechtsmittels – wie sie bei der Beschwerde verlangt ist (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) – an die Motivation eines Entscheides anknüpft und verlangt, dass sie sich zumindest in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen hat (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 392 mit Hinweis auf BGE 131 II 449 E. 1.3). Liegt jedoch (noch) kein begründetes Urteil des erstinstanzlichen Gerichts vor, so kann auch keine Begründung der Beschwerde verlangt werden, sodass der Beginn des Fristenlaufs für die Einreichung der Beschwerde vor der Mitteilung der schriftlichen Urteilsbegründung keinen Sinn macht. Gestützt auf diese Überlegungen führt auch eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils im Sinne von Art. 84 Abs. 1 StPO nicht zum Beginn des Fristenlaufs im Sinne von Art. 396 Abs. 1 StPO, zumal das Gesetz in diesem Zusammenhang lediglich verlangt, dass das Urteil "kurz" begründet wird. Nach bundesgerichtlicher Praxis ist diesbezüglich (nur) eine kurze Begründung der wesentlichen Urteilsunkte, d.h. eine Erläuterung der Leitlinien des Urteils verlangt (BGer 6B\_28/2018 v. 7.8.2018 E. 4.3.2). In der Praxis steht dabei die

materielle Beurteilung der Anklage im Vordergrund und Ausführungen zur Kosten- und Entschädigungsfrage erfolgen – wenn überhaupt – nur rudimentär. Für eine sachgemässe

## **E. 5.1**

Was die Höhe der vom Beschwerdeführer beantragten Entschädigung betrifft, erscheinen vorgängig zwei allgemeine Hinweise angezeigt.

### **E. 5.1.1**

Erstens: Die Vorinstanz führte in Erwägung 8.4 der schriftlichen Begründung ihres Urteils aus, dem Rechtsvertreter des Privatklägers sei eine Entschädigung für 5 Stunden Vorbereitung für die Hauptverhandlung, 14 Stunden für die beiden Verhandlungstage inklusive Reisezeit sowie eine Stunde für die Besprechung des Urteils zu gewähren. Im Ergebnis sei Rechtsanwalt lic. iur. A. \_\_\_\_\_ eine Entschädigung von CHF 4'437.25 auszurichten. Im Dispositiv des mündlich eröffneten Entscheides vom 17. September 2021 und im Dispositiv des unbegründeten Entscheides vom 20. September 2021 habe sich bei der Wiedergabe der Entschädigung ein Rechnungsfehler eingeschlichen (Entschädigung von CHF

### **E. 5.1.2**

Zweitens: Vor der Vorinstanz reichte der Beschwerdeführer eine Kostennotiz in Höhe von CHF 20'079.35 (inkl. Barauslagen und MwSt.) ein (vgl. SK1 21 90, act. E.2 [RG act. 21]). Im Beschwerdeverfahren beantragt er eine Entschädigung in Höhe von CHF 17'279.05 (inkl. Barauslagen und MwSt.). Er führt hierzu aus, die eingereichte Honorarnote sei nunmehr aktualisiert. Zum einen seien darin nun die konkreten (und nicht nur geschätzten) Aufwendungen im Hauptverfahren aufgeführt. Zum anderen sei der Stundenansatz aufgrund des erfolgten Freispruchs gemäss Art. 5 HV reduziert worden (vgl. act. A.1, Rz. 22). Eine solche Reduktion des Honoraranspruchs ist prozessual ohne Weiteres zulässig, sodass für die Bemessung des beschwerdeführerischen Entschädigungsanspruchs auf die im Beschwerdeverfahren eingereichte Honorarnote (act. B.5) abzustellen ist.

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer stellt einen Zeitaufwand von 76 Stunden in Rechnung. Er betont dabei, die sich im vorliegenden Strafverfahren stellenden Fragen seien anspruchsvoll, komplex und von erheblicher Tragweite gewesen. Die Komplexität der Rechtslage werde dadurch bekräftigt, dass die Staatsanwaltschaft ein zivilprozessuales Rechtsgutachten in Auftrag gegeben habe (act. A.1, Rz. 18). Dem ist beizupflichten und die Vorinstanz scheint dies im Grunde auch nicht in Abrede zu stellen, wies sie doch anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung vom 17. September 2021 selbst darauf hin, das Gericht habe sich mit teils komplexen zivilprozessualen Fragen auseinanderzusetzen gehabt (vgl. act. B.3, S. 17). Die einzelnen Aufwandpositionen geben zu keinen Beanstandungen Anlass; insbesondere kann dem Rechtsvertreter des Privatklägers (und damit einer Verfahrenspartei) nicht verwehrt werden, an Einvernahmen oder anderweitigen Beweiserhebungen teilzunehmen, sodass der dabei angefallene Aufwand ohne Weiteres als entschädigungspflichtig anzusehen ist. Bezüglich der angefallenen Reisekosten ist auf KGer GR SK2 17 37 v. 9.1.2018 E. 5 zu verweisen. Der in Rechnung gestellte Betrag erscheint damit insgesamt als ausgewiesen und angemessen, zumal auch die Vorinstanz nichts Gegenteiliges (substantiiert) darlegt. 6. In Gutheissung der Beschwerde ist Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils des Reginalgerichts Prättigau/Davos vom 16. September 2021 (Proz. Nr. 515-2021-7) aufzuheben und der Beschwerdeführer für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche

Verfahren mit CHF 17'279.05 (inkl. Barauslagen und MwSt.) durch den

## **E. 6**

/ 21 Beschwerdeerhebung muss der Beschwerdeführer aber um sämtliche Überlegungen wissen, welche das Gericht bzw. eine Behörde zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben. Dies ist erst und nur dann der Fall, wenn er in Kenntnis des schriftlich begründeten Urteils ist. 1.4.3. Das schriftlich begründete Urteil wurde den Parteien am 2. Dezember 2021 mitgeteilt. Nach dem zuvor Ausgeführten lief die Frist für die Einreichung der Beschwerde erst ab diesem Zeitpunkt. Es schadet dem Beschwerdeführer im Grundsatz aber nicht, wenn er bereits im Nachgang an die mündliche Urteilsöffnung vom 17. September 2021 Beschwerde erhoben hat, zumal der Entscheid in diesem Zeitpunkt bereits gefällt und daher grundsätzlich nicht mehr abänderbar war. Es liesse sich höchstens überlegen, ob dem Beschwerdeführer nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung Gelegenheit hätte eingeräumt werden müssen, seine Beschwerdebegründung zu ergänzen, da er erst ab diesem Zeitpunkt in voller Kenntnis der Überlegungen der Vorinstanz war. Dabei stellt sich aber auch die Frage, ob der rechtskundige Beschwerdeführer nicht von sich aus eine Ergänzung der Beschwerdebegründung hätte einreichen können, so etwa im Rahmen seiner Eingabe vom 7. April 2022, wo er der II. Strafkammer mitteilte, dass B.\_\_\_\_\_ seine Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz vom 16. September 2021 zurückgezogen habe (vgl. act. A.2), zumal in diesem Zeitpunkt das schriftlich begründete Urteil der Vorinstanz bereits vorlag. Der Beschwerdeführer verlangte im Weiteren auch nicht, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme durch das Gericht eingeräumt werde – und zwar selbst dann nicht, als ihm vom Vorsitzenden der II. Strafkammer mit Schreiben vom 27. Juni 2022 mitgeteilt worden war, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen sei (vgl. act. D.6). Es erscheint daher zumindest plausibel anzunehmen, dass der Beschwerdeführer nach Kenntnisnahme der schriftlichen Urteilsbegründung seiner Beschwerde nichts hinzuzufügen hatte. Ob diese Annahme zutreffend ist, braucht indes nicht abschliessend beurteilt zu werden. 1.4.4. Zu beachten ist nämlich, dass die Vorinstanz bereits anlässlich der mündlichen Urteilsöffnung ihren Entscheid betreffend die Entschädigung des Beschwerdeführers (kurz) begründet hat. Vergleicht man diese Begründung mit den entsprechenden Erwägungen im schriftlich begründeten Urteil (Erwägung 8.4), so lässt sich feststellen, dass die Argumentationslinien der Vorinstanz anlässlich der mündlichen Urteilsöffnung und in der schriftlichen Begründung des Urteils im Wesentlichen identisch sind (vgl. hierzu unten Erwägung 4.1). Unter diesen Umständen kann die Begründung der Beschwerde auch ohne Weiteres als sachbezogen (und damit rechtsgenügend) angesehen werden, zumal sich der Beschwer-

## **E. 7**

/ 21 deführer hinreichend mit der anlässlich der mündlichen Urteilsöffnung mitgeteilten (Kurz-)Begründung auseinandersetzt (vgl. hierzu unten Erwägung 4.2) und diese in der schriftlichen Begründung des Urteils im Wesentlichen übernommen wurde. Selbst wenn dem Beschwerdeführer unter den dargelegten Umständen Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung hätte gegeben werden müssen und die Verweigerung dieser Möglichkeit als Verletzung des beschwerdeführerischen Anspruchs auf rechtliches Gehör anzusehen wäre, schadet dies dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall insofern nicht, als seine Beschwerde ohnehin – d.h. selbst ohne Ergänzung der Beschwerdebegründung – vollständig gutzuheissen ist. Dem Beschwerdeführer entsteht damit durch die Nichtgewährung der Beschwerdeergänzung kein Nachteil, sodass davon abgesehen

werden konnte, zu- mal dafür auch prozessökonomische Überlegungen sprechen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten. 1.4.5. Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass weder im Urteil ohne schriftliche Begründung noch im schriftlich begründeten Urteil in den jeweiligen Rechtsmittelbelehrungen die Möglichkeit zur Beschwerde für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft (vgl. Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO) aufgeführt wird. Während dies im Urteil ohne schriftliche Begründung insofern nicht zwingend nötig war, weil die Frist für die Beschwerde des unentgeltlichen Rechtsbeistandes erst mit der Mitteilung des schriftlich begründeten Urteils zu laufen beginnt (vgl. oben Erwägung 1.4.2), erweist sich die Rechtsmittelbelehrung im schriftlich begründeten Urteil klarerweise als unvollständig und damit als mangelhaft. Die Vorinstanz wird angehalten, ihre Rechtsmittelbelehrungen inskünftig gesetzeskonform anzupassen. 2. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Diese Bestimmung soll jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren vermitteln und die effektive Wahrung seiner Rechte ermöglichen (BGE 131 I 350 E. 3.1). 2.1. Art. 136 StPO konkretisiert die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafprozess. Dieser ist nach Absatz 1 die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise zu gewähren, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für die Privatklägerschaft setzt

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat nach Art. 428 Abs. 4 StPO der Kanton Graubünden die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 2'000.00 festgesetzt. 7.2.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht dem um sein Honorar prozessierenden amtlichen Verteidiger im kantonalen Beschwerdeverfahren nach Massgabe seines Obsiegens eine Parteientschädigung zu (BGE 125 II 518 E. 5b; BGer 6B\_1284/2015 v. 2.3.2016 E. 2.4; BGer 6B\_493/2007 v. 22.11.2007 E. 3; gl.M. Ruckstuhl, a.a.O., N 16 zu Art. 135 StPO; Lieber, a.a.O., N 18 zu Art. 135 StPO; anders – aber ohne nähere Begründung – dagegen BGer 1B\_38/2013 v. 18.6.2013 E. 4). Dies entspricht auch der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden (vgl. KGer GR SK2 16 43 v. 5.3.2018 E. 5.2 m.w.H.) und hat für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft gleichermassen zu gelten (vgl. Art. 138 Abs. 1 StPO). 7.2.2. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren obsiegt der Beschwerdeführer vollständig. Er hat daher Anspruch auf eine Parteientschädigung, zumal eine solche von ihm beantragt wurde. Mangels Einreichen einer Honorarnote wird die Entschädigung des Beschwerdeführers praxisgemäss nach Ermessen festgesetzt. Angesichts der sich stellenden Tat- und Rechtsfragen erscheint eine Entschädigung von CHF 1'500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) angemessen. 7.2.3. Da den übrigen Verfahrensbeteiligten im vorliegenden Verfahren kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, ist ihnen von vornherein keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### **E. 8**

/ 21 überdies voraus, dass dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass der Gesetzgeber die unentgeltliche Rechtspflege bewusst auf die Fälle beschränkte, in denen die Privatklägerschaft Zivilansprüche geltend macht. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der staatliche Strafanspruch grundsätzlich durch den Staat wahrgenommen wird, weshalb sich die unentgeltliche Rechtspflege zu Gunsten der Privatklägerschaft in erster Linie rechtfertigt, wenn es um die Durchsetzung von Zivilansprüchen geht. Art. 136 Abs. 1 StPO schliesst jedoch nicht aus, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand – allenfalls bereits während des Vorverfahrens – auch im Strafpunkt tätig wird, da sich dieser auf die Zivilansprüche auswirken kann (vgl. statt vieler BGer 6B\_458/2015 v. 16.12.2015 E. 4.3.3 m.w.H.). Öffentlich-rechtliche Forderungen sind demgegenüber nicht adhäsionsfähig (BGer 6B\_830/2014 v. 11.9.2014 E. 2 m.w.H.). 2.2. Das Bundesgericht setzte sich in seinen Entscheiden mit der in der Lehre dagegen vorgebrachten Kritik auseinander, hielt jedoch fest, angesichts des klaren gesetzgeberischen Willens bestehe kein Anlass, von der bestehenden Praxis abzurücken (vgl. BGer 6B\_458/2015 v. 16.12.2015 E. 4.3.4 und E. 4.3.5). Das Bundesgericht weist zwar darauf hin, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV auch im Strafprozess gälten. Für die Privatklägerschaft, die sich ausschliesslich im Strafpunkt konstituiert, sei jedoch zu berücksichtigen, dass der staatliche Strafanspruch grundsätzlich durch die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Staatsanwaltschaft, vertreten werde. Aus diesem Grund erscheine die Bestellung eines Rechtsbeistandes für den Strafkläger in aller Regel nicht mehr als notwendig im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV. Mit anderen Worten stellt die Nichtgewährung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters für den Strafkläger grundsätzlich keine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV dar. So hielt denn auch das Bundesgericht mehrfach fest, Art. 136 Abs. 1 StPO sei mit Art. 29 Abs. 3 BV vereinbar (BGer 1B\_518/2021 v. 23.11.2021 E. 3.1; BGer 1B\_605/2020 v. 16.3.2021 E. 2.1; BGer 1B\_310/2017 v. 26.10.2017 m.w.H.). 2.3. Das Bundesgericht hielt zwar fest, die Botschaft impliziere, dass der Gesetzgeber Konstellationen nicht ausschliessen konnte bzw. wollte, in denen einem Betroffenen, der nicht adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen will oder kann, ausnahmsweise unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV die unentgeltliche Rechtspflege dennoch zu gewähren sei (BGer 1B\_355/2012 v. 12.10.2012 E. 5.1). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht eine solche Ausnahme aber einzig dann, wenn ein mutmassliches Opfer unzulässiger staatli-

## **E. 9**

/ 21 cher Gewalt um unentgeltliche Rechtspflege ersucht (vgl. BGer 1B\_190/2017 v. 8.6.2017 E. 2.4 m.w.H.). 2.4. Das Bundesgericht anerkennt den direkten Anspruch aus Art. 29 Abs. 3 BV nur, wenn Handlungen geltend gemacht werden, die unter das Folterverbot und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung fallen könnten. Das vorgeworfene Verhalten muss grundsätzlich vorsätzlich geschehen sein und eine gewisse Intensität ("un minimum de gravité") aufweisen (BGer 1B\_32/2014 v. 24.2.2014 E. 3.1 m.w.H.; vgl. ferner KGer GR SK2 21 27 v. 11.6.2021 E. 4.3). Die Beurteilung der Intensität hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren körperlichen oder geistigen Auswirkungen, dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (BGE 139 I 272 E. 4). Zu berücksichtigen sind auch der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen; ebenso der Zusammenhang, in dem die Behandlung steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Furcht, Angst und Unterlegenheit hervorruft und

geeignet ist, zu demütigen, zu entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (BGer 1B\_70/2011 v. 11.5.2011 E. 2.2.5.4; BGer 1B\_32/2014 v. 24.2.2014 E. 3.1 m.w.H.) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person Körperverletzungen erlitten hat (vgl. BGer 1B\_355/2012 v. 12.10.2012 E. 1.2.2). 2.5. Grundlage für die genannte Rechtsprechung bilden Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) sowie Art. 13 der Anti-Folter-Konvention (SR 0.105). Diese Bestimmungen sehen vor, dass jede von staatlicher Gewalt betroffene Person einen Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung der Umstände hat, die zu den ihr zugefügten Verletzungen geführt haben. Die Untersuchung muss zur Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen führen können. Verhielte es sich anders, wäre das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung – trotz seiner grundlegenden Bedeutung – in der Praxis wirkungslos. Die genannten Bestimmungen weisen insoweit einen prozessualen Teilgehalt auf (vgl. BGer 1B\_70/2011 v. 11.5.2011 E. 2.2.5.1). Die unentgeltliche Rechtspflege ist dann zu gewähren, wenn die Verweigerung derselben dazu führen würde, dass die betroffene Person ihres Rechts auf Untersuchung verlustig ginge, zum Beispiel, weil sie sich aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen ohne Rechtsbeistand nicht genügend zur Wehr setzen kann (vgl. dazu BGer 1C\_378/2012 v. 7.2.2013 E. 2.2; BGE 121 I 314 E. 3b). Das Bundesgericht trug damit dem Umstand Rechnung,

#### **E. 10**

/ 21 dass gestützt auf die genannten Grund- und Menschenrechte ungeachtet der Aussichten einer adhäsionsweise erhobenen Zivilklage ein Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz besteht (vgl. hierzu auch BGer 1B\_533/2019 v. 4.3.2020 E. 3.6). 3.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom

#### **E. 14**

/ 21 digung von CHF 4'437.25 auszurichten. Im Dispositiv des mündlich eröffneten Entscheids vom 17. September 2021 und im Dispositiv des unbegründeten Entscheides vom 20. September 2021 habe sich bei der Wiedergabe der Entschädigung ein Rechnungsfehler eingeschlichen (Entschädigung von CHF 4'420.00 anstatt CHF 4'437.25). Dieser werde mit vorliegendem Urteil von Amtes wegen i.S.v. Art. 83 Abs. 1 StPO berichtigt.

#### **E. 15**

/ 21 bzw. aufzuheben. Der Standpunkt der Vorinstanz, die Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes seien nicht erfüllt, sei unzutreffend und ignoriere die sich aus Art. 29 Abs. 3 BV ergebenden Ansprüche (act. A.1, Rz. 14).

#### **E. 16**

/ 21 ständlich zu verstehen gibt, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverteidigung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ nicht gegeben seien. Ob dadurch tatsächlich ein prozessrechtskonformer Widerruf des Mandates des Beschwerdeführers vorliegt, kann jedoch – wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht – offenbleiben. 4.5.1. Selbst wenn man vorliegend einen (förmlichen) Widerruf durch die Vorinstanz bejahen würde, wäre das Folgende zu beachten: Eine rückwirkende Aufhebung der amtlichen Verteidigung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gelangt die Behörde zur Auffassung, die Voraussetzungen hätten von Anfang an nicht vorgelegen, ist

die amtliche Verteidigung – unter Vorbehalt geradezu offensichtlich formeller oder materieller Fehlerhaftigkeit – lediglich mit Wirkung ex nunc aufzuheben (Lieber, a.a.O., N 7a zu Art. 134 StPO; gl.M. Schmid/Jositsch, a.a.O., N 1 zu Art. 134 StPO). Eine Aufhebung mit Wirkung ex tunc ist mit anderen Worten nur dann angezeigt, wenn die Bestellung als amtlicher Verteidiger derart unhaltbar erscheint, dass der amtliche Verteidiger ihre Fehlerhaftigkeit hätte erkennen müssen und sich nicht darauf hätte verlassen dürfen (BGer 1B\_632/2012 v. 19.12.2012 E. 2.3; vgl. auch BGer 6B\_698/2013 v. 27.1.2014 E. 5.2.2 in fine). Denn andernfalls würde man die Verteidigung das Risiko tragen lassen, für ihre Arbeit, für welche sie vom Staat eingesetzt wurde und die sie im schutzwürdigen Vertrauen auf die Einsetzung pflichtgemäss aufgenommen hat, nicht entschädigt zu werden (Ruckstuhl, a.a.O., N 1 zu Art. 134 StPO). Dies aber wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) nicht vereinbar (BGer 1B\_632/2012 v. 19.12.2012 E. 2.3). Dasselbe gilt für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft (vgl. Art. 137 StPO). 4.5.2. In der schriftlichen Begründung des Urteils (vgl. Erwägung 8.4) hält die Vorinstanz dafür, aufgrund der klaren Gesetzeslage hätte der Beschwerdeführer bemerken müssen, dass die Voraussetzungen für seine Bestellung als unentgeltlicher Rechtsbeistand gar nie gegeben gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe sich daher nicht gutgläubig auf die staatsanwaltschaftliche Verfügung verlassen dürfen, zumal diese mehrere Prozesse umfasst habe und bloss rudimentär begründet worden sei. Er hätte sich zumindest bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht rückversichern müssen, dass die unentgeltliche Rechtspflege tatsächlich auch für das vorliegende Strafverfahren gelte. 4.5.3. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz lässt sich nicht sagen, die Verfügung vom 14. Juni 2019, mit welcher der Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ eingesetzt wurde, sei offensichtlich fehlerhaft gewesen. Es trifft zwar zu, dass die erwähnte Verfügung gleich in mehrfacher Hin-

## **E. 17**

/ 21 sieht mangelbehaftet ist (vgl. oben Erwägung 3.1). Diese Mängel sind jedoch in erster Linie formeller Natur (Erlass einer einzigen Verfügung für mehrere Strafverfahren, ungenügende Unterscheidung zwischen der Stellung des Beschwerdeführers als amtlicher Verteidiger bzw. unentgeltlicher Rechtsbeistand, unvollständige Anspruchsprüfung und somit mangelhafte Begründung). In materieller Hinsicht erweist sich die Verfügung jedoch nicht als qualifiziert bzw. offensichtlich falsch. Zwar mögen die Voraussetzungen gemäss Art. 136 StPO im vorliegenden Fall nicht erfüllt gewesen sein, zumal keine adhäsionsfähigen Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten auszumachen sind (vgl. hierzu auch oben Erwägung 3.2). Was einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandung direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV anbelangt, welcher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einem mutmasslichen Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt zusteht, ist zu beachten, dass der Vorwurf des Privatklägers an den Beschuldigten im vorliegenden Strafverfahren im Wesentlichen dahingehend lautete, dieser habe als Gerichtspräsident den unberechtigten und ungerechtfertigten Polizeieinsatz vom 17. November 2017 unter Umgehung der Rechtslage angeordnet (vgl. Strafanzeige vom 29. Mai 2018, S. 1 [VV.2018.1381 [Dossier 4b], act. 1). Im Rahmen des Polizeieinsatzes sei es unter anderem zur Fesselung von B.\_\_\_\_\_ durch die Polizei gekommen (vgl. Strafanzeige vom 29. Mai 2018, S. 3 [VV.2018.1381 [Dossier 4b], act. 1). Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus vertretbar, B.\_\_\_\_\_ als mutmassliches Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt anzusehen. Jedenfalls ist die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes direkt

gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV nicht geradezu unhaltbar. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ändert daran auch nichts, dass der entsprechende Anspruch in der bundesgerichtlichen Praxis bislang und soweit ersichtlich nur dann bejaht wurde, wenn sich ein mutmassliches Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt gegen die Einstellung oder die Nichtannahme der Strafuntersuchung wehren wollte, wird diese (restriktive) Handhabung doch nicht durchwegs geteilt (vgl. hierzu oben Erwägung 3.3). Erwies sich die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 14. Juni 2019 mithin nicht als offensichtlich falsch, so will auch nicht einleuchten, warum der Beschwerdeführer gehalten gewesen wäre, sich bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht zu erkundigen, ob die unentgeltliche Rechtspflege tatsächlich auch für das vorliegende Strafverfahren gelte. Vielmehr hätte es an der Vorinstanz bzw. deren Verfahrensleitung gelegen, gleich zu Beginn des erstinstanzlichen Hauptverfahrens den Widerruf des Mandats des Beschwerdeführers zu verfügen, wäre sie der Ansicht gewesen, die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsbeistandung seien nicht (mehr) erfüllt. Ein solcher Widerruf ist jedoch zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Vorinstanz nicht erfolgt, was im vorliegenden Fall nicht

#### **E. 18**

/ 21 zum Nachteil des Beschwerdeführers gereichen kann. Schliesslich ist auch nicht recht nachvollziehbar, warum die Vorinstanz, obwohl sie der Auffassung ist, die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsbeistandung des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ seien nicht erfüllt, den Beschwerdeführer dennoch – "kulanterweise", wie sie es nennt – zumindest teilweise entschädigt hat. Entweder es besteht ein Anspruch oder nicht. Warum gerade und nur die beschwerdeführerischen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung stehen, entschädigt werden sollen, lässt sich auch sachlich kaum rechtfertigen: Erhebt die Staatsanwaltschaft nämlich Anklage vor Gericht, gibt sie zu erkennen, dass sie den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen gedenkt. Wenn schon, wäre nicht in diesem Verfahrensstadium ein Rechtsbeistand für den Privatkläger prüfenswert, sondern während des Vorverfahrens, wo noch offen ist, zu welcher Erledigungsart (Anklage, Einstellung, Strafbefehl) sich die Staatsanwaltschaft entschliessen wird und die Privatklägerschaft daher ein nachvollziehbares Interesse hat, die Staatsanwaltschaft für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu überzeugen.

4.5.4. Ein rückwirkender Widerruf wäre nach dem zuvor Ausgeführten – selbst wenn er von der Vorinstanz bzw. dessen Verfahrensleitung tatsächlich angeordnet worden wäre – nicht zulässig gewesen. Vielmehr durfte der Beschwerdeführer in den Bestand der staatsanwaltschaftlichen Verfügung vom 14. Juni 2019, mit welcher er zum unentgeltlichen Rechtsbeistand des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ bestellt wurde, vertrauen. Die insofern in guten Treuen getätigten Aufwendungen für die Rechtsvertretung von B. \_\_\_\_\_ sind ihm daher grundsätzlich (unter Vorbehalt nicht angemessener anwaltlicher Bemühungen; vgl. dazu unten Erwägung 5.2) zu entschädigen. Unter diesen Umständen braucht nicht abschliessend entschieden zu werden, ob der Beschwerdeführer zu Recht oder zu Unrecht als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ eingesetzt wurde.

#### **E. 19**

/ 21 4'420.00 anstatt CHF 4'437.25). Dieser werde mit vorliegendem Urteil von Amtes wegen i.S.v. Art. 83 Abs. 1 StPO berichtigt. Ob eine solche Berichtigung zulässig ist, kann hier dahingestellt bleiben (vgl. aber immerhin BGE 142 IV 281 E. 1), da der vorinstanzliche Entschädigungsspruch (Dispositiv-Ziffer 5) so oder anders nicht haltbar und daher

aufzuheben ist.

**E. 20**

/ 21 Kanton Graubünden zu entschädigen. Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Prättigau/Davos bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht von B. \_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von CHF 17'279.05.

**E. 21**

/ 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.